

## 2.3.3 Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

### mit Erläuterungen

#### 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Partner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

#### 2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.

*Der antragstellende Sportverein muss Träger der beantragten Baumaßnahme sein.*

2.2 Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:

- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
- Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.2) erhalten und die Gesamtausgaben des Projekts mindestens 25.000 € betragen. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

*Ziel dieser Fördermöglichkeit ist es, Mitgliedern ohne eigene Sportstätte Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und Netzwerke mit Beteiligung des organisierten Sports zu fördern.*

*Die Antragstellung erfolgt über den Sportbund. Nach der Entscheidung des zuständigen LSB-Organs erfolgt die weitere Bearbeitung über den LandesSportBund auf Grundlage der gültigen Richtlinie.*

#### 3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.

*Bauliche Anlagen sind alle gedeckten und ungedeckten Räumlichkeiten sowie Infrastrukturmaßnahmen, die notwendig sind für Sport, Bewegung und Begegnung. Hierzu zählen neben den „klassischen“ Sportanlagen insbesondere auch:*

- Sportanlagen, die durch Um- und Ausbau vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.
- Räumlichkeiten, die ausschließlich für Sport- und Bewegungsaktivitäten genutzt werden.
- Mehrzweck- und Aufenthaltsräume) und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Lager, ...). Für diese Räume wird ohne Vorlage eines Nutzungsplanes 50% der Fläche als förderfähig anerkannt.
- Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportstätten (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter-, Geräte- und Schulungsräume), bei Neubaulmaßnahmen einschl. fest verankerter Einrichtungen (Bänke, Spiegel, Tafeln etc.).
- Sportplatzbeleuchtung für Training und Wettkampf.
- besondere Vorkehrungen zum Emissionsschutz.
- bauliche Maßnahmen, die zur Barrierefreiheit beitragen
- Brunnen- und Regenwasseranlagen.
- Hallen zum Lagern von Großsportgeräten.
- Parkplätze, sofern baurechtlich vorgeschrieben und zusätzlich aus Sicht des Antragstellers benötigte Behindertenparkplätze. Zusätzlich können gefördert werden: der Umbau bestehender Parkplätze für Behinderte und Beleuchtung aus Gründen der Sicherheit für spezielle Nutzerinnen und Nutzer.
- Schutzzäune, Ballfangzäune. Ausgeschlossen von der Förderung sind Zäune, die ausschließlich der Verschönerung oder visuellen Abgrenzung der Sportanlage dienen.

- Fest verankerte Outdoor-Geräte einschließlich der Herstellung des Untergrundes, der Fundamente und Aufprallschutz auf vereinseigenem Gelände.
  - Zuwegungen zu und innerhalb der förderfähigen Sportanlagen z.B. Fahr- und Fußwege, Steganlagen.
  - Photovoltaikanlagen nach Einzelfallprüfung durch den LSB.
- Gelegentliche Vermietungen der förderfähigen baulichen Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen.*
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- Ausgaben für Anschlüsse sind die Ausgaben für die Herstellung auf dem eigenen Grundstück. Darunter fallen auch alle Leitungen, die im Eigentum des Ver- und Entsorgungsunternehmens verbleiben, aber auf dem Vereinsgrundstück verlaufen und der Verein dafür die Kosten zu tragen hat.*
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).
- Der Ankauf sollte in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erfolgen.*

### 3.2 **Nicht** förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
  - langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
- Diese Anteile an der Baumaßnahme müssen erfasst und herausgerechnet werden.*
- Kunststoffrasenplätze mit synthetischen Füllstoffen (Infill)
  - Reitplätze mit synthetischen Zuschlagstoffen
  - Tribünen- und Zuschaueranlagen
  - Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
  - bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Wenn die Banden- bzw. Tribünenflächen sowie andere Flächen nur für Werbezwecke bzw. zur Refinanzierung Dritten zur Verfügung gestellt werden, können diese nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn die Flächen erst nach der Fertigstellung der Baumaßnahme Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Bindungsfrist der Mittel ist zu beachten.*
- Kassenhäuschen.
  - Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Zu den Schönheitsreparaturen gehören z.B. nicht notwendige Arbeiten, die der optischen Aufwertung dienen. Zur laufenden Instandhaltung gehören Arbeiten, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Benutzung einer Räumlichkeit/ Sportanlage zu gewährleisten wie z.B. Malerarbeiten. Frühjahrsinstandsetzungen betreffen hauptsächlich Arbeiten an Außenplätzen, die jedes Jahr zur Wiederherstellung der Bespielbarkeit nötig sind. Dabei ist auf den anfallenden Kostenrahmen zu achten. Bei geringen Kosten ist nicht von einer Instandsetzung auszugehen. Zu den Pflegearbeiten zählen Aerifizieren, Beregnen, Besanden, Laub entfernen, Mähen, Nachsäen und Ausbessern, Nährstoffversorgung, Striegeln, Vertikutieren, Egalisierung von Markierungslinien, Tiefenaerifizieren/Tiefenlockerung und Maßnahmen gegen unerwünschte Gräser, Kräuter, Moose, u. s. w..*
- Die Mittelbindungsfrist von 10 Jahren ist zu beachten.*
- Gärtnerische Anlagen
- Oberbodenarbeiten, Anpflanzungen, Ansaat, Wasserflächen etc. außerhalb von Sportanlagen*
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

## 4. Fördervoraussetzungen

### 4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von

noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.

*Bei befristeten Verträgen ist ein schriftlich fixiertes Kündigungsrecht zu vermeiden.*

*Unbefristete Verträge bedürfen der Genehmigung durch den LSB. Der Verein sollte durch den Sportbund/LSB auf den Sachverhalt hingewiesen werden, dass eine vorzeitige Beendigung des Vertrages zu einer Rückforderung führt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Verein eine Erklärung des Vermieters/Verpächters erhält, in der dieser mit Bezug auf den bestehenden Vertrag bestätigt, in den nächsten 12 Jahren ab Antragsstellung auf sein Kündigungsrecht zu verzichten.*

- 4.2 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme nach erfolgter Antragsprüfung mindestens 5.000 € betragen.
- 4.3 Unmittelbar nach Antragstellung kann auf eigenes finanzielles Risiko „förderunschädlich“ mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Abschlusses des Antrags im Förderportal des LSB maßgeblich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen kann aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.  
*Es ist somit nicht mehr notwendig einen separaten Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen.*
- 4.4 Bei Baumaßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben muss der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 24 Monate vor Antragstellung an einer Veranstaltung zu den Fördergrundlagen der Sportstättenbauförderung des LSB Niedersachsen (z.B. Online-Seminar oder einem Beratungsgespräch des zuständigen Sportbundes) nachweislich teilgenommen haben.
- 4.5 Bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben muss vor der Antragstellung eine Beratung mit Protokoll durch den Sportbund erfolgen.  
*Das Beratungsgespräch durch den Sportbund hat jeder Antragstellung vorauszugehen. Für die Beratung ist der aktuelle Protokollvordruck zu verwenden.*
- 4.6 Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.
- 4.7 Zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel  
Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer sind grundsätzlich drei Angebote einzuholen.  
*Es sollten mindestens 3 Unternehmen vor Vergabe zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei einer Maßnahme, die aus mehreren Gewerken mit jeweils einzelnen Aufträgen besteht, muss für jeden Auftrag die 3.000,-€-Grenze betrachtet werden. Die Unterlagen verbleiben beim Verein, sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.*

## **5. Art und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.  
*Unter der Voraussetzung, dass noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde (noch kein Auftrag erteilt worden ist), können Änderungen im Finanzierungsplan bis zum 30.11. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres berücksichtigt werden.*
- 5.2 Die Förderung wird in Höhe von maximal 40 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150.000 €, gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
  - 6.1.1 Die Antragstellung erfolgt über das Online-Förderportal des LSB Niedersachsen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die

einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter [www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal](http://www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal)).

6.1.2 Die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzufragen.

*Die Fristen zur Einreichung legt jeder Sportbund fest. Der Sportbund entscheidet über die Antragsannahme. Die Fristen zur Einreichung beim LSB sind den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.*

6.1.3 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist Voraussetzung für die Bewilligung, dass die Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres im Förderportal hochgeladen wurde.

6.1.4 Über das Förderportal anzuzeigen sind:

- reduzierte Gesamtausgaben von mehr als 25 v.H. (nur bei reduzierten Ausgaben von mindestens 5.000 €)
- erhöhte Gesamtausgaben von mehr als 25 v.H. (nur bei erhöhten Ausgaben von mindestens 50.000 €)
- Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme

6.1.5 Über die Gewährung von Förderungen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.2 Bestandteile des Förderantrags

6.2.1 Bei Baumaßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.
- Ausgabenzusammenstellung
- Lageplan (Kartenauszug) und zeichnerische Darstellung
- Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung zu den Fördergrundlagen der Sportstättenbauförderung des LSB Niedersachsen (Online-Seminar oder Beratungsgespräch des zuständigen Sportbundes)

6.2.2 Bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Lageplan (Kartenauszug) und zeichnerische Darstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund

## 7. Auszahlung

7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Ergeben sich Änderungen der zeitlichen Abläufe der Baumaßnahme, so dass eine vollständige Abforderung der Fördermittel im Förderjahr nicht möglich ist, sind diese spätestens bis zum 31.12. des Förderjahres über das Förderportal anzuzeigen. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.

7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) in Kopie im Online-Förderportal einzureichen.

*Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss bei Auszahlung ein Foto vom Bauschild vorgelegt werden.*

- 7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

## 8. Nachweisführung

- 8.1 Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres im Online-Förderportal nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- 8.2 Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.  
*Alle Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen. Für Belege gelten die Anforderungen von Ziffer 10 „Grundsätzliche Regelungen“ der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen. Belege aus Thermopapier sind aus Gründen der Lesbarkeit zu kopieren (10 Jahre Aufbewahrungszeitraum). Ab 1.000 € pro Einzelzahlung sind Zahlungsnachweise mittels Kontoauszug oder ec-Kartenbeleg erforderlich. Barzahlungen sind demnach lediglich bis max. 1.000 € zulässig. Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt und von diesem bezahlt worden sein. Nach der Abgabe des Verwendungsnachweises ausgestellte Rechnungen/Belege werden nicht anerkannt. Sachspenden sowie Personalausgaben werden ebenfalls nicht anerkannt. Nicht anerkannte Ausgaben werden bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt.*

## 9. Rückforderungen

- 9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
- mit der Baumaßnahme vor Abschluss des Antrages im Förderportal gem. 4.3 begonnen worden ist.
  - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
  - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4 und die Vergabevorschriften, nach Ziffer 4.5, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.
- In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
- die geförderte Sportstätte bzw. Baumaßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
  - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
  - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
  - die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

## 10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5 Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüfetermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, können die Ausgaben für den Folgetermin in Rechnung gestellt werden.
- Soweit zwei Terminvorschläge für Vor-Ort-Prüfungen von Seiten des Mittelempfängers nicht zugesagt werden, kann von Seiten der Prüfungsinstanzen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat ein verbindlicher Termin für die Vor-Ort-Prüfung vorgegeben werden. Ein Verschulden des Förderungsempfängers besteht z.B. dann, wenn Unterlagen nicht vollständig vorliegen, ein Termin nicht eingehalten wird oder ein Folgeortstermin erfolgen muss, da nicht alle von der Maßnahme betroffenen Räumlichkeiten besichtigt werden konnten. In diesem Falle sind die Ausgaben für die Reise etc. der Prüfenden zu übernehmen.*

## 11. Durchführungsbestimmung für Sportbünde

Die einzuhaltenden Verfahrensschritte durch die Sportbünde zur Abwicklung der Sportstättenbauförderung für die Sportvereine sind in der „Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e.V.“ in der Fassung gültig ab 1.1.2025 geregelt.

## 12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.